Newsletter Nr. 2/2026

Regensburger Betreuungsverein
Verein zur Förderung der
Betreuungsarbeit in Regensburg e.V.

Schön, dass Sie unseren Newsletter lesen!

Zu Beginn gleich eine gute Nachricht: Unsere Homepage funktioniert wieder!

In diesem Newsletter haben wir für Sie einige grundlegende Infos rund um die Vorsorgevollmacht zusammengestellt und möchten in diesem Zusammenhang auch gleich auf unsere Fortbildung **am 21. April 2026** hinweisen: „Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung“. Mehr Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie ab sofort wieder auf unserer Homepage.

****

(Vorsorge-) Vollmacht

Eine Vollmacht oder auch Vorsorgevollmacht bedeutet, dass Sie einer anderen Person die Erlaubnis geben, für Sie zu handeln und Entscheidungen für Sie zu treffen. Sie allein entscheiden darin, …

- … wen Sie bevollmächtigen.
- … welche Lebensbereiche die Vollmacht umfasst.

Sie müssen der bevollmächtigten Person uneingeschränkt vertrauen und diese muss bereit und in der Lage sein, für Sie stellvertretend in Ihrem Sinne zu handeln.
Eine Vollmacht können Sie nur erteilen, wenn Sie geschäftsfähig sind.

Formale Kriterien einer Vorsorgevollmacht

Beim Erstellen einer Vorsorgevollmacht müssen Sie folgende formale Kriterien beachten:

- Sie muss schriftlich verfasst sein, jedoch nicht zwingend handschriftlich.
- Sie muss aber unbedingt eigenhändig unterschrieben sein.
- Sie muss mit Ort und Datum versehen sein.

Unser Tipp:

- Benennen Sie die Vorsorgebereiche genau.
- Verwenden Sie die Formulare des Justizministeriums. Sie finden sie auf unserer Homepage zum Download oder direkt auf der Homepage des Bundesjustizministeriums.
- Auch die Verbraucherzentralen bieten die Möglichkeit, online Schritt für Schritt mit entsprechenden Erläuterungen eine Vorsorgevollmacht zu erstellen.
- Erteilen Sie Bankvollmachten direkt bei der Bank. Diese haben i.d.R. eigene Formulare. Hintergrund: Häufig verweigern Banken die Anerkennung einer anderen Vollmacht. Das ist zwar nicht zulässig, aber ein langwieriger Streit ist in den meisten Fällen nicht zielführend.

Beglaubigung einer Vollmacht

Eine Vollmacht ist ab Datum der Unterschrift sofort gültig und muss nicht notariell beglaubigt werden.
Sie können Ihre Unterschrift aber öffentlich beglaubigen lassen, um Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift zu beseitigen. Dies ist in der Betreuungsstelle im Seniorenamt der Stadt Regensburg in der Johann-Hösl-Straße 11 möglich. Für die Beglaubigung wird eine Gebühr von 10,- Euro erhoben. Für bestimmte Fälle (z. B. Erbausschlagung für den Vollmachtgeber, An- bzw. Abmeldung beim Einwohnermeldeamt, Änderungen im Grundbuchverkehr in Ihrem Namen) muss die Unterschrift beglaubigt sein.

Zentrales Vorsorgeregister

Eine Vorsorgevollmacht kann man im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen (http://www.vorsorgeregister.de).
Eingetragen werden die Tatsache einer Vollmacht, die Namen des Vollmachtgebenden und des Bevollmächtigen, nicht aber der Inhalt.
Das Register wird von den Betreuungsgerichten eingesehen, bevor eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden soll.

Innen- und Außenverhältnis

Das Innenverhältnis beschreibt die Absprachen zwischen Vollmachtgebenden und Bevollmächtigten. Wichtig ist, dass Sie gemeinsam besprechen, was Ihnen wichtig ist. Denn von den Regelungen im Innenverhältnis haben Außenstehende, also z.B. eine Behörde, keinerlei Kenntnis.

Das Außenverhältnis ist das Verhältnis gegenüber Dritten, denen die Vollmacht vorgelegt wird. Diese müssen nicht prüfen, ob Sie sich tatsächlich nicht mehr selbst helfen können. Deshalb sollten Sie der Person, der Sie die Vollmacht erteilen, vertrauen können!
Denn: Wird diese Person mit der Vollmacht aktiv, obwohl Sie dies nicht gestattet haben, kommt trotzdem ein rechtswirksames Rechtsgeschäft zustande. Die bevollmächtigte Person macht sich zwar schadensersatzpflichtig, unter Umständen sogar strafbar. Das ändert aber nichts daran, dass das geschlossene Rechtsgeschäft wirksam bleibt.

Wie schütze ich mich oder Angehörige vor Missbrauch?

Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes: https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/betrug/vollmachtsmissbrauch.
Der beste Schutz gegen Missbrauch der Vollmacht besteht in der Bevollmächtigung einer Vertrauensperson.

Kann man eine Vorsorgevollmacht verändern?

Solange man geistig und körperlich gesund und dazu in der Lage ist, kann man eine Vorsorgevollmacht jederzeit ändern und jemandem eine Vollmacht auch wieder entziehen.
Bitte beachten Sie, die Urkunde dann auch unbedingt zurückzuverlangen, sonst kann man damit im Rechtsverkehr immer noch tätig werden.

****

Bis zum nächsten Mal!
Herzliche Grüße,
Ihr Regensburger Betreuungsverein

Regensburger Betreuungsverein - Verein zur Förderung der Betreuungsarbeit in Regensburg e.V.
Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg